

1138/AB XXI.GP

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Petrovic, Freundinnen und Freunde, betreffend Gesamtvertrag der Hebammen, Nr. 1144/J**, wie folgt:

Vorweg weise ich darauf hin, dass ich in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Hauptverbandes ergibt sich zu den einzelnen Fragen dieser parlamentarischen Anfrage Nachstehendes:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

§ 11 der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag der Hebammen lautet genau so, wie in den einleitenden Ausführungen zu dieser parlamentarischen Anfrage formuliert, also in der Form „Einvernehmlich wird als Ziel festgelegt, ... hat die Hebamme in der Wohnung (Haus) der Anspruchsberechtigten tätig zu werden“.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Bei der Hauptversammlung des Österreichischen Hebammengremiums am 31. März 2000 in Bad Ischl wurde unter anderem über eine Abänderung des Gesamtvertrages mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgestimmt. Eine Textgegenüberstellung des ursprünglichen Textes und des vorgeschlagenen Textes des Gesamtvertrages, die von der anwesenden Vertreterin meines Ressorts zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt wurde, konnte der Hauptversammlung aus organisatorischen Gründen zwar nicht vorgelegt werden, es war jedoch auf Grund der Ausführungen der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Verhandlungsteams im Zuge der der Abstimmung vorangehenden Diskussion eindeutig und klar, dass § 11 des Gesamtvertrages in eine „Kann - Bestimmung,, abgeändert werden sollte.

Der auf Grund der positiven Abstimmung in der Folge gewählte Text des § 11 des abgeänderten Vertrages, der von der Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums unterzeichnet wurde, enthält gegenüber der Textierung des ursprünglichen Vertrages - abgesehen von der Abschaffung der Verpflichtung zur Errichtung von Ordinationen - keine weiteren inhaltlichen Änderungen. Der Umstand, dass bei der Hauptversammlung der geänderte Text des § 11 nicht ausformuliert in vollem Wortlaut vorlag, ist sicherlich kritikwürdig. Die Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums wurde bereits von meinem Ressort darauf aufmerksam gemacht.

Da jedoch die neue vertragliche Vereinbarung des Österreichischen Hebammengremiums mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger inhaltlich dem Willen der Hauptversammlung entspricht, hat sich mein Ressort als Aufsichtsbehörde nicht veranlasst gesehen, weitere Maßnahmen zu setzen.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich bemerken, dass die nunmehrige Formulierung des § 11 der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag, die für alle freiberuflichen Vertragshebammen gilt und nicht nur für jene, die Hausgeburten durchführen, somit auch für Hebammen, die ambulante Geburten und Wöchnerinnen nach einer vorzeitigen Spitalsentlassung betreuen, einen Kompromiss zwischen den ursprünglichen Vorstellungen der Vertragsparteien, die auf Seiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ab 1.4.2000 überhaupt die verbindliche Ordinationseinrichtung vorsah, und seitens des Hebammengremiums auf quasi Abschaffung derselben abzielte, darstellt. Die Alternative wäre ein vertragsloser Zustand gewesen. Ein solcher Zustand konnte aber sicher nicht im Interesse von verantwortungsbewussten Funktionären liegen.

#### **Zur Frage 5:**

Ich vertrete die Ansicht, dass schwangere Frauen die Möglichkeit haben müssen, darüber zu entscheiden, wo ihre Geburt stattfinden soll und von wem sie während ihrer Schwangerschaft, bei ihrer Geburt und im Wochenbett betreut werden wollen. Dies ist in Österreich derzeit bereits möglich.

Ich erachte die Betreuung von Hebammen, gleichgültig ob sie in einer Krankenanstalt oder im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von Hebammen erfolgt, als äußerst wichtig für die geburtshilfliche Betreuung. Besonders wichtig erscheint mir auch die Schaffung von Bedingungen, die eine kontinuierliche Betreuung während der Schwangerschaft, Geburt und des Wochenbettes durch Hebammen gewährleisten. Dies erfordert ein Zusammenwirken des intra- und extramuralen Bereiches. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind bereits geschaffen. Die tatsächliche Umsetzung wird nicht zuletzt von der Bereitschaft der Träger der Krankenanstalten abhängig sein. (Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich jedenfalls dazu beitragen, dass diese Entwicklung beschleunigt wird.

#### **Zu den Fragen 6 bis 8:**

Nach § 11 der gegenständlichen Zusatzvereinbarung sind die Hebammen keineswegs gezwungen, alle Behandlungen in einer Ordination durchzuführen. Diese Bestimmung definiert aus Sicht der Krankenversicherung vielmehr ein Ziel einer medi-

zinisch wie ökonomisch sinnvollen Leistungserbringung. Aus deren bzw. im gegebenen Fall stellvertretend für die Krankenversicherungsträger aus Sicht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist es nämlich nicht einsehbar, dass der Hebammenberuf ausschließlich in Form von Hausbesuchen ausgeübt werden soll und damit neben den Tarifen in jedem Fall auch ein Kilomergeld von S 7,10 pro Kilometer anfällt. Somit soll diese Art der Inanspruchnahme der Leistungen von (Vertrags)Hebammen auch nur in medizinisch wirklich notwendigen Fällen zum Tragen kommen. Diese Auffassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist unter dem Lichte der gesetzlichen Vorgaben (Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit), die die Krankenversicherungsträger bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Dienste der Versicherungsgemeinschaft zu beachten haben, zu sehen und so gesehen jedenfalls als korrekt einzustufen. Wenn er diese nunmehr zum Bestandteil der in Rede stehenden vertraglichen Beziehungen mit dem österreichischen Hebammengremium macht, so muss ich darauf hinweisen, dass diese Beziehungen ja auf privatrechtlicher Basis beruhen und daher ein Eingreifen meinerseits diesbezüglich nicht möglich ist. Vielmehr wäre dies ein unzulässiger und angesichts der oben genannten rechtlichen Grundlagen, die Bestandteil dessen Überlegungen zu sein haben, wohl darüber hinaus auch unverständlicher Eingriff in das dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie allen Sozialversicherungsträgern bei der Bewältigung seiner Aufgaben in Belangen der Geschäftsführung übertragene Prinzip der Selbstverwaltung. Nichtsdestoweniger möchte ich an dieser Stelle aber auch die Feststellung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wiedergeben, dass ohnehin weit mehr als 90% der Schwangeren und Wöchnerinnen keine frei praktizierende Hebamme, sondern andere Vertragspartner wie freiberufliche Ärzte in deren Ordination in Anspruch nehmen. Allein schon deshalb kann hier nicht von einem Widerspruch gesprochen werden.

**Zur Frage 9:**

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 8 dieser parlamentarischen Anfrage verweisen. Daraus ergibt sich für mich kein unmittelbarer Handlungsbedarf.